

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1240001/080-2009

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Mag. Landsteiner

(0 27 42) 9005
Durchwahl
12578

Datum
15. September 2009

Betrifft

Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO-Novelle 2009), Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 16.09.2009

Ltg.-**364/G-2-2009**

R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Art. 20 Abs. 2 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, sieht vor, dass bestimmte Organe nicht mehr verfassungsgesetzlich sondern einfachgesetzlich weisungsfrei gestellt werden können.

Dies sind Organe mit folgenden Aufgaben:

1. sachverständige Prüfung,
2. Kontrolle der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie Kontrolle in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens,
3. Entscheidung in oberster Instanz, wenn sie kollegial eingerichtet sind, ihnen wenigstens ein Richter angehört und ihre Bescheid nicht der Aufhebung oder Abänderung im Instanzenzug unterliegen,
4. Schieds-, Vermittlungs- und Interessenvertretungsaufgaben,
5. Sicherung des Wettbewerbs- und zur Durchführung der Wirtschaftsaufsicht,
6. Durchführung einzelner Aufgaben des Dienst- und Disziplinarrechts,
7. Durchführung und Leitung von Wahlen,

8. Aufgaben, für deren Erfüllung nach Maßgabe des Rechts der EU eine Weisungsfreistellung geboten ist.

Durch Landesverfassungsgesetz können weitere Kategorien weisungsfreier Organe geschaffen bzw. – sofern solche bereits bestehen – beibehalten werden.

Darüber hinaus ist nach der B-VG-Novelle ein angemessenes Aufsichtsrecht des jeweils zuständigen obersten Organs vorzusehen.

Während nach dem B-VG ein Informationsrecht jedenfalls normiert werden muss, muss ein Abberufungsrecht aus wichtigem Grund nur dann zwingend vorgesehen werden, wenn es sich nicht um Behörden zur Kontrolle der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie zur Kontrolle in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, um Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag und um Behörden handelt, die aufgrund von EU-Recht weisungsfrei zu stellen sind.

2. Soll-Zustand:

Die Vorgaben der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, sollen mit dem vorliegenden Entwurf erfüllt werden. Gemäß Art. 151 Abs. 38 B-VG sind die notwendigen Anpassungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 zu erlassen.

3. Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

4. Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

5. Finanzielle Auswirkungen:

Die geplanten Änderungen lassen keine zusätzlichen Kosten erwarten.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1 (§ 122 Abs. 6):

Die Disziplinarkommissionen und Disziplinaroberkommissionen sind als weisungsfreie Verwaltungsorgane eingerichtet. Durch die vorgesehene Änderung soll der Landesregierung entsprechend Art. 20 Abs. 2 B-VG ein Abberufungsrecht in Bezug auf die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Disziplinar(ober)kommissionen zukommen.

Zu Z. 2 (§ 124 Abs. 3 (neu)):

Nach Art. 20 B-VG ist als Mindestanforderung ein Informationsrecht der obersten Organe vorzusehen. Die gegenständliche Änderung soll diesem Erfordernis Rechnung tragen und den Disziplinarkommissionen und Disziplinaroberkommission auf Verlangen der Landesregierung die Verpflichtung zur Informationsleistung auferlegen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung
Dr. L e i t n e r
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung